

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

An

alle öffentlichen Schulen

nachrichtlich:

an die

- Schulen in freier Trägerschaft
- Schulaufsicht in den regionalen Außenstellen
- für Schule zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte

Geschäftszeichen	II C 4.2
Bearbeitung	Annett Rosenbaum
Zimmer	4B06
Telefon	(030) 90227 6220
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
E-Mail	annett.rosenbaum@senbjf.berlin.de

29.07.2021

### Informationsschreiben zur Leistung von Erster Hilfe durch Lehrkräfte im Unterrichtsfach Sport

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

der Bundesgerichtshof (BGH) hat für Lehrkräfte im Fach Sport die Anforderungen an Erste-Hilfe-Sofortmaßnahmen im Sportunterricht konkretisiert<sup>1</sup>. Aufgrund dieses Grundsatzurteils möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Grundsätzlich ist **Jedermann** zur **Hilfeleistung im Notfall** verpflichtet. Anderenfalls kann der Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c Strafgesetzbuch erfüllt sein, der dann zum Tragen kommt, wenn bei Unglücksfällen oder Notlagen nicht die erforderliche Hilfe geleistet wird.

Aus Artikel 34 Satz 1 Grundgesetz ergibt sich **speziell für Lehrkräfte** die Amtspflicht, für das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler Sorge zu tragen. Diese **Fürsorge- und Obhutspflicht** umfasst auch die Pflicht, die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vor Schäden zu bewahren<sup>2</sup>. Der Verpflichtung zur Ersten-Hilfe-Leistung kommt dabei die Stellung einer **Nebenamtspflicht** der Lehrkraft zu. Diese gilt sowohl für Beamte als auch für Tarifbeschäftigte. Aus ihr ergibt sich die Pflicht, in Notfällen zumutbare Maßnahmen zur Ersten Hilfe zu ergreifen, rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Weise.

Für **Lehrkräfte im Fach Sport** hat der BGH mit seinem Urteil **über diese, für alle Lehrkräfte geltende, Verpflichtung hinausgehende Anforderungen** definiert: Er stellt klar, dass im Sportunterricht grundsätzlich von einem erhöhten Verletzungspotential für Schülerinnen und Schüler auszugehen ist. Es muss deshalb ein gesteigerter Sorgfaltsmaßstab gelten, bei dem es auf die Kenntnisse und Fähigkeiten ankommt, die für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind. Dies hat zur Folge, dass für **Lehrkräfte im Fach Sport** das Land Berlin als Dienstherr bzw. Arbeitgeber grundsätzlich auch bereits **bei**

<sup>1</sup> BGH-Urteil vom 4. April 2019 - III ZR 35/18.

<sup>2</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 28. Juni 1965 - III ZR 35/64 -, BGHZ 44, 103-107, juris Rn. 7; Urteil vom 27. Juni 1963 - III ZR 5/62 -, Rn. 8, juris; Staudinger/Heinz Wöstmann (2013) BGB § 839, Rn. 779.

**einfacher Fahrlässigkeit haftet.** Einfache Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn die Lehrkraft die im Sportunterricht erforderliche, ihr mögliche und zumutbare Sorgfalt nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der notwendigen **Erste-Hilfe-Maßnahmen** stellt der BGH klar, dass die engmaschige Prüfung der Vitalfunktionen, insbesondere die **Prüfung und Kontrolle der Atmung und die Durchführung von Wiederbelebensmaßnahmen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte** zur objektiven Amtspflicht der beteiligten Lehrkräfte gehöre. Die Absendung eines Notrufes an den Rettungsdienst bzw. den Notarzt allein ist keine ausreichende Hilfeleistung.

Für einen entstandenen Sach- oder Personenschaden haftet nach § 839 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch iVm Artikel 34 Grundgesetz grundsätzlich das Land Berlin unabhängig von der Art des Verschuldens im Wege der Amtshaftung. Ein Regress des Landes Berlin gegenüber der Lehrkraft ist nach § 48 Beamtenstatusgesetz nur möglich, sofern der Eintritt des Schadens auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen ist. Entsprechendes gilt gemäß § 3 Abs. 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder für Tarifbeschäftigte.

Um die Sportlehrkräfte in die Lage zu versetzen, dem gesteigerten Sorgfaltsmaßstab auch nachzukommen, wurde die AV Aufsicht<sup>3</sup> dahingehend geändert, dass gemäß § 7 Absatz 3 Lehrkräfte, die Sport- und/oder Schwimmunterricht erteilen, über eine nach den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige Ersthelferaus- bzw. -fortbildung verfügen müssen. Diese Regelung gilt nach einer Übergangsfrist ab dem 2. Schulhalbjahr 2021/22 (siehe hierzu auch das Informationsschreiben zur AV Aufsicht vom 13. November 2020, welches Sie per E-Mail und Fachpost erhalten haben).

Ich bitte, alle Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Unterrichtsfaches Sport sowie die Vertretungslehrkräfte über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren. Ergänzend verweise ich auf die Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung der ersten Hilfe in Schulen und die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen Informationen.<sup>4</sup>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thomas Duveneck

---

<sup>3</sup> Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) vom 20. September 2020 (ABl. S. 5343, ber. ABl. S. 5499) (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>).

<sup>4</sup> Ausführungsvorschriften zur Sicherstellung der ersten Hilfe in Schulen vom 10. November 2003 (ABl. S. 4893) (<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>), die bis zu einer Neufassung weiter angewendet wird, Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Ersten-Hilfe, insbesondere die [Information 202-059 "Erste Hilfe an Schulen"](https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1421/erste-hilfe-in-schulen) (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1421/erste-hilfe-in-schulen>) und [Information 204-006 „Anleitung zur Ersten Hilfe“](https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/698/anleitung-zur-ersten-hilfe) (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/698/anleitung-zur-ersten-hilfe>).